

betr. Bestandsanmeldung und Beifolgnahme von
Metallen.

§ 1.

Stufe 13.
Tafel in Fertigungsarbeiten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die mit den oben und den vorstehenden Betrieb im Gebrauch sind oder fähigen Benutzung im Gebrauch unterliegen. Jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Personen, die sich im Bezirk der ver-
ordneten Behörde befinden am 1. Mai 1915 gleich oder geringer

Frankfurt a. M., den 30. April 1915.

Sie, Berlin 200

